

Auswirkungen der Bundesnotbremse auf öffentliche und freigestellte Personenbeförderungen

Gem. § 28b Absatz 1 Nr. 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) **müssen** bei einer **Inzidenz über 100** grundsätzlich alle Personen, die im öffentlichen Personenverkehr, in freigestellten Verkehren, Taxen und Mietwagen befördert werden, sowohl während der Fahrt, als auch während des Aufenthalts an der Haltestelle/Sammelstelle Atemschutzmasken der Standards **FFP2, KN95 oder N95** tragen. OP-Masken und Alltagsmasken reichen grundsätzlich nicht aus. Dies gilt auch für Fahrpersonal und Begleitpersonen.

Von dieser Pflicht ausgenommen sind lediglich gem. § 28b Abs. 9 IfSG

- Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- Personen, die ärztlich bescheinigt aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer ärztlich bescheinigten chronischen Erkrankung oder aufgrund einer Behinderung keine Atemschutzmaske tragen können
- gehörlose und schwerhörige Menschen und Personen, die mit diesen kommunizieren

Die Inzidenz im Ortenaukreis liegt anhaltend über 100, weshalb die Notbremse zur Anwendung kommt.

Das bedeutet:

Ab sofort sind von allen Personen, bei denen kein Ausnahmetatbestand vorliegt, zwingend FFP2-, KN95- oder N95-Masken bei allen Arten der Beförderung zu tragen.

Dies gilt nicht für Einzelbeförderungen, da hier bereits eine ärztliche Bescheinigung vorliegt.

Personen, die zwar eine OP-Maske, nicht jedoch eine FFP2/KN95/N95-Maske tragen können, benötigen ebenfalls eine entsprechende ärztliche Bescheinigung.

Diese Regelung der Bundesnotbremse gilt, bis die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 liegt. Sie tritt am Tag nach der öffentlichen Verkündung der Beendigung außer Kraft. Dann gelten die Vorgaben der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.